

Merkblatt

Voraussetzungen eines Pflegedienstes zur Zulassung nach § 72 SGB XI

<u>Voraussetzungen</u>	Rechtsgrundlage
<ul style="list-style-type: none"> ● Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit bei den zuständigen Behörden (insbesondere Gewerbeamt, Finanzamt, Agentur für Arbeit) 	§ 7 Rahmenvertrag
<ul style="list-style-type: none"> ● Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft BGW Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 35/37 in 22089 Hamburg, Tel.: 040/20207-0 	§ 7 Rahmenvertrag
<ul style="list-style-type: none"> ● Ausreichende Versicherung über eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 	§ 7 Rahmenvertrag
<ul style="list-style-type: none"> ● Eigene (in sich geschlossene) Geschäftsräume, eigenständiger Telefonanschluss mit Anrufbeantworter/Mailboxfunktion und inländische Bankverbindung 	§ 7 Rahmenvertrag
<ul style="list-style-type: none"> ● Pflegefachkräfte und geeignete Pflegekräfte im Umfang von 3 Vollstellen (mind. 38,5 Std/Woche). Diese Vollstellen können durch den Inhaber und/oder durch Arbeitsvertrag angestellte Mitarbeiter besetzt sein. Für die Mitarbeitenden müssen Beiträge zur Kranken- und/oder Rentenversicherung entrichtet werden. 	§ 17 Rahmenvertrag
<ul style="list-style-type: none"> ● Die verantwortliche Pflegefachkraft (vPfK) ist in der Regel Vollzeit tätig und muss die Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 XI erfüllen (siehe spezielle Voraussetzungen für die verantwortlichen Pflegefachkraft (vPfK)). 	§ 17 Rahmenvertrag
<ul style="list-style-type: none"> ● Die Stellvertretung (stellv. vPfK) der verantwortlichen Pflegefachkraft muss mindestens 75% einer Vollzeittätigkeit und Pflegefachkraft sein. Diese Funktion kann auf maximal zwei Personen verteilt werden. 	§ 17 Rahmenvertrag
<ul style="list-style-type: none"> ● Neben den o.g. Personen (vPfK und stellv. vPfK) müssen zusätzlich geeignete Pflegekräfte tätig sein, so dass insgesamt der Umfang von mindestens 3 Vollstellen erreicht wird. Die Beschäftigung von Teilzeitkräften ist möglich. 	§ 17 Rahmenvertrag
<ul style="list-style-type: none"> ● Gewähr bieten für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung. 	§ 72 Abs. 3 SGB XI
<ul style="list-style-type: none"> ● Entlohnung der Beschäftigten nach § 72 Abs. 3a bis 3d SGB XI wird erfüllt 	§ 72 Abs. 3a-3d SGB XI
<ul style="list-style-type: none"> ● Verpflichtung ein Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln nach Maßgabe der Vereinbarung nach § 113 SGB XI 	§ 72 Abs. 3 SGB XI
<ul style="list-style-type: none"> ● Verpflichtung zur Anwendung aller Expertenstandards nach §113a SGB XI. 	§ 72 Abs. 3 SGB XI
<ul style="list-style-type: none"> ● Verpflichtung die ordnungsgemäße Durchführung von Qualitätsprüfungen zu ermöglichen 	§ 72 Abs. 3 SGB XI
<ul style="list-style-type: none"> ● Festlegung eines örtlichen Einzugsbereiches damit eine orts- und bürgernahe, sowie wirtschaftliche Versorgung durch Vermeidung langer Wege gewährleistet wird. 	§ 72 Abs. 3 SGB XI § 33 Rahmenvertrag
<u>Spezielle Voraussetzungen für die verantwortliche Pflegefachkraft (vPfK)</u>	
<ul style="list-style-type: none"> ● Der Träger des Pflegedienstes weist den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Pflegefachkraft <u>und</u> ihrer Stellvertretung nach. 	§ 17 Rahmenvertrag
<ul style="list-style-type: none"> ● Für die Anerkennung als verantwortliche Pflegefachkraft wird eine der folgenden Ausbildungen gefordert 	§ 71 Abs 3 SGB XI
<ul style="list-style-type: none"> ● Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- oder Krankenpfleger (alte Bezeichnung: Krankenschwester / Krankenpfleger) ● Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (alte Bezeichnung: Kinderkrankenschwester / Kinderkrankenpfleger) ● Altenpflegerin oder Altenpfleger ● Pflegefachfrau / Pflegefachmann 	i.V. mit § 23 des Krankenpflegegesetzes(KrPflG)
<ul style="list-style-type: none"> ● Die verantw. PfK muss in dieser Funktion in einem sv-pflichtigen Beschäftigungsverhältnis tätig sein. (Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, sofern die verantw. PfK Eigentümerin oder GesellschafterIn des Pflegedienstes ist <u>und</u> der Tätigkeitsschwerpunkt der Pflegedienstleistung sich auf den jeweiligen ambulanten Pflegedienst bezieht. 	Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung(MuG) 3.1.5.5
<ul style="list-style-type: none"> ● Polizeiliches Führungszeugnis der verantwortlichen Pflegefachkraft 	§ 7 Rahmenvertrag
<ul style="list-style-type: none"> ● eine praktische Berufserfahrung in dem erlernten Ausbildungsberuf von 2 Jahren innerhalb der letzten 8 Jahre erforderlich 	§ 71 Abs. 3 SGB XI
<ul style="list-style-type: none"> ● Der Abschluss einer Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl, die 460 Stunden nicht unterschreiten soll. 	§ 71 Abs. 3 SGB XI
<u>Sonstiges</u>	
<ul style="list-style-type: none"> ● IK Nummer beantragen bei: Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (SVI), Alte Heerstr. 111 in 53757 Sankt Augustin. Tel.(02241) 231-1800 , Fax. (02241) 231-1334, www.arge-ik.de 	§ 293 SGB V

Es kommen noch weitergehende Rechte und Pflichten der Vertragspartner aufgrund der aktuellen rechtlichen Grundlagen (SGB XI, Rahmenvertrag, MuG...) hinzu, die oben noch nicht aufgeführt sind, z.B. Datenschutz, Zahlungsweise etc.